

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 10. Februar 2026 - Seite 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	47.652.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.150.400 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.249.100 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.764.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.322.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.362.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	621.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,

- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 KomHVO für übertragbar erklärt. Ermächtigungen für Aufwendungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Entscheidung über die Höhe der zu bildenden Übertragungen obliegt nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei unter Beachtung der Gesamthaushaltssituation dem Bürgermeister.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisher geplanten Fehlbetrag um mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 1.500.000 Euro.
4. Erheblich im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen, wenn sie 5 % der im Stellenplan für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Planstellen übersteigen
5. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
6. Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen, inneren Verrechnungen, Umsatzsteuer und Zinsen für Liquiditätskredite gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die Wertgrenzen des § 8 dieser Satzung sowie die Wertgrenzen des § 4 (2) und (3) und des § 10 (1) der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Haldensleben, den 29.01.2026



**Hieber
Bürgermeister**



Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 06.02.2026 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.EGHDL.2026_Haushalt erteilt worden.

Haldensleben, den 09.02.2026



**Hieber
Bürgermeister**



Siegel